

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

9<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1843.

---

*N<sup>o</sup> 38.)* Landtagsabschied  
für die Ständeverammlung des Jahres 1842 bis 1843  
vom 21<sup>ten</sup> August 1843.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen** etc. etc. etc. verkünden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach Waahgabe § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen ordentlichen Landtags ertheilen Wir den getreuen Ständen, nach Vorschrift § 119 der Verfassungsurkunde, in Bezug auf die seit dem 20<sup>ten</sup> November vorigen Jahres stattgefundenen ständischen Beratungen, Unsere Entschliessungen und Erklärungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

### I. die Vorlagen an die Stände,

welche dem jetzigen Landtage zugekommen sind, betrifft, so sind,

A. den ständischen Anträgen und Erklärungen gemäß, mehrere bereits zur Ausführung gelangt und darum für erledigt zu achten: namentlich ist dies gesehen,

1.) in Betreff der provisorischen Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 1843, durch das Gesetz vom 22<sup>ten</sup> December vorigen Jahres, während Wir auf den bei diesem Anlaß ständischer Seits gestellten besondern Antrag Unsere Entschliessung durch Decret vom 30<sup>ten</sup> März dieses Jahres eröffnet haben;

2.) in Bezug auf Verlängerung der Frist zur Ueberweisung von Ablösungsdrehten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten bis zum Ablaufe des Jahres 1845, durch die unterm 22<sup>ten</sup> December 1842 erlassene Verordnung, in welcher auch vom 1843.